



01.11.2021

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 444

Neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

1 Vorläufige Anwendung ab dem 1. November 2021

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) gelten seit dem 1. Januar 2021 das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die beiden Staaten haben ein neues Abkommen ausgehandelt, welches ab dem 1. November 2021 (bis zu seinem Inkrafttreten) vorläufig angewendet wird. Das ab dem 1. Januar 2021 wieder anwendbare Sozialversicherungsabkommen von 1968 wird durch das neue zweiseitige Abkommen grundsätzlich abgelöst (siehe nachfolgend unter Geltungsbereich). Das neue Sozialversicherungsabkommen ist nicht anwendbar auf Personen, die unter das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen (s. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 430](#) und untenstehende Ausführungen zum Verhältnis zum Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger). Da das Abkommen in beiden Staaten noch durch die Parlamente genehmigt werden muss, wird es ab dem 1. November 2021 bis zum definitiven Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Das neue Sozialversicherungsabkommen geht weiter als die sonst üblichen bilateralen Abkommen mit anderen Staaten. Viele Regelungen wurden aus den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 übernommen. Diese starke Anlehnung an das vor dem 1. Januar 2021 geltende EU-Recht gewährleistet eine gewisse Kontinuität bezüglich den Vorschriften des FZA.

2 Geltungsbereich

Das Abkommen gilt im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie für EU-Staatsangehörige (vgl. aber Ziff. 3 betr. Versicherungsunterstellung). Wie das FZA gilt das Abkommen auch für nichterwerbstätige Familienangehörige und Hinterlassene unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Im Unterschied zum FZA enthält das Abkommen nur bilaterale Bestimmungen, welche ausschliesslich das schweizerische und das britische Sozialversicherungssystem koordinieren; es gibt keine Triangu-

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 444

lierung zwischen den verschiedenen Abkommen (Sozialversicherungsabkommen Schweiz-UK, Abkommen EU-UK, FZA).

In räumlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die Schweiz und das Vereinigte Königreich und Gibraltar. Keine Anwendung findet das Abkommen auf die übrigen Überseegebiete und die Kronbesitzungen des Vereinigten Königreichs. Für die Inseln Man, Jersey, Guernsey, Alderney, Herm und Jethou ist weiterhin das Sozialversicherungsabkommen von 1968 anwendbar.

3 Versicherungsunterstellung

Das neue Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich regelt die Unterstellung von Personen, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich befinden (d. h. in einer Situation, deren Elemente sich nicht ausschliesslich auf einen der beiden Staaten beschränken) und für die das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht gilt. Die Unterstellungsregeln des neuen Abkommens gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Personen, die dem Sozialversicherungsrecht mindestens einer der beiden Vertragsparteien unterstellt sind bzw. waren.

Im Bereich der anwendbaren Gesetzgebung lehnen sich die Bestimmungen des neuen Abkommens an die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 an. Die Bestimmungen zur Umsetzung und zu den Verfahren sind in Titel II von Anhang 1 des Abkommens enthalten.

3.1 Unterstellung am Erwerbort – Ausnahmen insbesondere für Entsendungen

Die vom Abkommen abgedeckten Personen sind der Gesetzgebung eines einzigen Staates unterstellt. In der Regel ist dies der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Allerdings sind abweichend von diesem Grundsatz Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen vorgesehen (Beamtinnen und Beamte, Hochseeleute, Flugpersonal).

Unselbstständig- und Selbstständigerwerbende können für 24 Monate in den jeweils anderen Vertragsstaat entsandt werden. Für die Entsendung gelten die gleichen Voraussetzungen wie gemäss Verordnung (EG) Nr. 883/2004; für Unselbstständigerwerbende gilt beispielsweise eine vorherige Versicherungsdauer im Herkunftsstaat von mindestens einem Monat, für Selbstständigerwerbende von mindestens zwei Monaten. Die zuständigen Behörden der beiden Staaten können auch eine Verlängerung der Entsendung bis zu max. 6 Jahren beschliessen.

Nichterwerbstätige Familienmitglieder (Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder), die entsandte Personen oder Diplomatinen und Diplomaten (Beamtinnen und Beamte) begleiten, bleiben mit der erwerbstätigen Person im Herkunftsstaat versichert.

3.2 Unterstellung bei Mehrfachtigkeit

Das Abkommen regelt die Unterstellung von gleichzeitig in der Schweiz und im Vereinigten Königreich tätigen Unselbstständig- und Selbstständigerwerbenden. Dabei übernimmt es im Wesentlichen die «25 %-Regel», die die Unterstellung im Wohnstaat vorschreibt, sofern ein nennenswerter Anteil der Erwerbstätigkeit dort stattfindet. Ist dies nicht der Fall, können Unselbstständigerwerbende bei Mehrfachtigkeit unterstellt werden:

- im Vertragsstaat, in dem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet
- im Vertragsstaat, der nicht der Wohnstaat ist, wenn die Sitze der Arbeitgebenden sich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich befinden oder
- im Wohnstaat, falls der Arbeitgeber keinen Sitz in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich hat.

Weitere Bestimmungen, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 entsprechen, regeln die Unterstellung von mehrfach tätigen Selbstständigerwerbenden, Personen, die in einem Vertragsstaat selbstständig

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 444

und im anderen unselbstständig erwerbstätig sind und Beamtinnen und Beamten, die im anderen Vertragsstaat einer unselbstständigen und/oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

In der EU ausgeübte Erwerbstätigkeiten sind nicht abgedeckt und werden bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäss dem neuen bilateralen Abkommen nicht berücksichtigt.

Das Abkommen über die Bürgerrechte schützt die Situationen bzw. die Rechte der Personen, die die Personenfreizügigkeit vor dem 31. Dezember 2020 wahrgenommen haben und damals unter das FZA fielen; die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bleibt auf sie anwendbar, solange sie sich – aufgrund von Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit oder Wohnsitz – in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich befinden. So bestimmt sich z. B. das anwendbare Sozialversicherungsrecht für einen britischen Staatsangehörigen, der am 31. Dezember 2020 in der Schweiz lebt und arbeitet und später, auch lange nach dem 1. Januar 2021, eine neue Tätigkeit in der EU aufnimmt, weiter nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Diese Person kann ein Formular A1 zur Bescheinigung des für alle ihre Tätigkeiten geltenden Sozialversicherungsrechts beantragen.

3.3 Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des zuständigen Vertragsstaats

Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des zuständigen Vertragsstaats entrichten die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich im zuständigen Vertragsstaat. Allerdings können solche Arbeitgebende mit ihren Arbeitnehmenden vereinbaren, dass letztere die Pflichten zur Zahlung der Beiträge wahrnehmen, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten der Arbeitgebenden berührt würden. Dies entspricht der Möglichkeit von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Nach dem neuen Abkommen gelten bei der AHV versicherte Arbeitnehmende von Arbeitgebenden im Vereinigten Königreich nicht als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber («ANobAG») im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 AHVG.

3.4 Verfahren analog zu jenen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten

Entsendungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich oder die gleichzeitige Erwerbstätigkeit in beiden Vertragsstaaten werden von den AHV-Ausgleichskassen auf dem entsprechend angepassten Online-Portal ALPS bearbeitet.

Als Formular für die Bescheinigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmenden zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (z. B. bei Entsendung oder Mehrfachtigkeit) verwendet die Schweiz die allgemeine, für die übrigen bilateralen Abkommen verwendete Bescheinigung (Certificate of Coverage CoC). Das Vereinigte Königreich verwendet seinerseits eine Ad-hoc-Bescheinigung.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, den Informationsaustausch zur sozialen Sicherheit elektronisch fortzusetzen. Dazu werden die beiden Staaten weiterhin das System für den elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit verwenden (Electronic Exchange of Social Security Information, EESSI).

3.5 Unterstellung: Keine Übergangsbestimmung in Bezug auf das Abkommen von 1968

Das neue bilaterale Abkommen ersetzt ab dem 1. November 2021 das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von 1968. Dieses war auf Sachverhalte ab dem 1. Januar 2021 anwendbar. Für die unter dem Abkommen von 1968 beurteilten Sachverhalte muss die Versicherungsunterstellung gemäss den Bestimmungen von Titel II des neuen Sozialversicherungsabkommens überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Die nach dem bilateralen Abkommen von 1968 ausgestellten Entsendungsbescheinigungen bleiben bis zum darauf angegebenen Ablaufdatum gültig.

4 Leistungen der 1. Säule

Das neue Sozialversicherungsabkommen sieht den **Export von Alters- und Hinterlassenenleistungen** vor; diese werden damit weltweit ausbezahlt. **IV-Leistungen und ausserordentliche Renten werden nicht exportiert.** Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs können deshalb Ihre IV-Rente bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz nicht beziehen.

Aufgrund des nationalen bzw. des EU-Rechts ist hingegen der Export von IV-Renten für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten grundsätzlich weltweit möglich. Ausgenommen sind IV-Renten unter einem IV-Grad von 50%. Diese werden nur bei Wohnsitz in einem EU-Staat ausgerichtet.

Das neue Sozialversicherungsabkommen sieht die **Anrechnung von Versicherungszeiten** vor. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente nicht mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt werden kann, müssen für Schweizer Bürger, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und für Staatsangehörige von EU-Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die im Vereinigten Königreich zurückgelegt worden sind.

Das neue Sozialversicherungsabkommen ist auf **Ergänzungsleistungen** nicht anwendbar. Der Anspruch richtet sich ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen (ELG). Da aber Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die unmittelbar vor dem Rentenanspruch mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben, nach dem Abkommen unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf eine schweizerische ausserordentliche Hinterlassenen-, Invaliden- oder Altersrente haben, richtet sich die Karenzfrist nach Artikel 5 Abs. 3 ELG.

Ebenfalls vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen ist die **Hilflosenentschädigung**. Das bedeutet, dass nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ein Leistungsanspruch besteht und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs die gleichen Voraussetzungen gelten wie für Nichtvertragsstaatsangehörige.

Auch **Vorruhestandsleistungen, d.h. die schweizerischen Überbrückungsleistungen (ÜL)**, sind vom Geltungsbereich des Abkommens nicht erfasst. Das bedeutet, dass die ÜL nicht ins Vereinigte Königreich exportiert werden. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der ÜL gilt deshalb nur das nationale Recht; britische Versicherungszeiten werden nicht angerechnet.

5 Freiwillige Versicherung

Ab dem 1. Januar 2021 können im Vereinigten Königreich wohnhafte Staatsangehörige der Schweiz, der EU-Mitglieder, Islands, Liechtensteins und Norwegens der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (v. a. mindestens fünf aufeinander folgende Versicherungsjahre unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung). Die bis zum 31. Dezember 2020 in einem EU-Staat bzw. im Vereinigten Königreich zurückgelegten Versicherungszeiten werden bei der Erfüllung der vorherigen Versicherungsdauer nicht angerechnet.

6 Verhältnis zum Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Um den Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem FZA zu regeln und die Rechte, die die Versicherten im Rahmen des FZA erworben haben, zu gewährleisten, wurde zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Bürgerrechte geschlossen. Dieses Abkommen ist seit dem 01.01.2021 anwendbar. Das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich enthält einen Vorbehalt zugunsten des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Fällt eine Person unter dieses Abkommen (mehr zum Abkommen über

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 444

die Rechte der Bürgerinnen und Bürger: [AHV/EL-Mitteilung Nr. 430](#) bzw. Internetseite des BSV (www.bsv.admin.ch), so sind die Bestimmungen des europäischen Koordinationsrechts und nicht das neue Sozialversicherungsabkommen anwendbar. Insbesondere können deshalb Personen, welche vor dem 01.01.2021 Versicherungszeiten in der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in der EU unter dem FZA erworben haben, wie bisher ihre ordentliche Invalidenrente im Ausland beziehen (siehe auch [IV-Mitteilung Nr. 408](#)).

7 Verfahren / Weisungen

Das Verfahren für die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente entspricht demjenigen mit den EU- und EFTA-Staaten; es ist das zwischenstaatliche Antragsverfahren durchzuführen und die Bestimmungen des Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL) sind analog anzuwenden. Auch für die Bescheinigung von Zeiten werden die EU-Formulare/SED vorerst weiterhin verwendet.

Die Weisungen werden entsprechend angepasst. Im Leistungsbereich erfolgt die Anpassung auf den Zeitpunkt des definitiven Inkrafttretens des Abkommens.